



# **Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

---

**22. Jahrgang**

**10. Juli 1992**

**Nr. 5**

---

## **Inhalt**

Neufassung  
der Ordnung für das Magisterstudium  
des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 9. Juni 1992

Herausgeber:  
Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Neufassung der  
Ordnung für das Magisterstudium des Faches  
Kommunikationsforschung und Phonetik  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 9. Juni 1992

Aufgrund des Artikel III der Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Magisterstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. März 1991 ( Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28 .03.1991 , 21. Jahrgang Nr.. 3) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für das Magisterstudium des Faches Kommun ikationsforschung und Phonetik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (vom 23. November 1988 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. November 1988, 18. Jahrgang Nr. 16) in der vom 1. Oktober 1990 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Bonn, den 9. Juni 1992

K. Fleischhauer  
( Professor Dr. K. Fleischhauer )  
Rektor  
der  
Bheinichen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn

## Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- 4 Studienbeginn
- 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- 6 Ziel des Studiums
- 7 Inhalt des Studiums
- 8 Lehrveranstaltungen , Vermittlungsformen Leistungsnachweise
- 9 Grundstudium
- 10 Hauptstudium
- 11 Magisterprüfung
- 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ; Einstufung in höhere Fachsemester
- 13 Studienplan
- 14 Studienberatung
- 15 Übergangsbestimmungen
- 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI. NW. Seite 603) , zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 25.02.1992 (GABI. NW. II Seite 123) das Studium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach.

§ 2  
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife ) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO und § 66 Abs . 2 WissHG bleiben unberührt.

§ 3  
Vorausgesetzte .Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Für das Studium erforderlich sind Kenntnisse in Mathematik auf Grundkursniveau der 13. Jahrgangsstufe. Diese Kenntnisse müssen gegebenenfalls im Zusammenhang mit den im Grundstudium angebotenen Lehrveranstaltungen mit mathematischen Anforderungen zusätzlich erworben werden.
- (2) Wünschenswert und für das Studium in großem Maße förderlich sind Kenntnisse in Physik, Informatik, Sprachwissenschaft und Logik. Es wird empfohlen, während des Studiums ausgewählte grundlegende Lehrveranstaltungen dieser Fachgebiete zu besuchen. Derartige Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe von §§ 9, 10 zum Fachstudium gezählt werden.
- (3) Gemäß § 9 Abs . 2 MPO werden Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Großen Latinums als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung verlangt ; § 9 Abs. 4 und 5 MPO

und I um notwendig Hl cd Kern nt ni ssc des Eng l -  
hen , die die Hm! ierenden dazu bef äh gen , die im Rahmen

der Lehrveranstaltungen des Faches benötigte englischsprachige Fachliteratur zu lesen. Der Nachweis der Englischkenntnisse wird im Rahmen der im Grundstudium angebotenen Proseminare und praktischen Übungen erbracht.

#### § 4 Studienbeginn

Die Organisation des Lehrbetriebs im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach kann daher nur im Wintersemester begonnen werden. Mit Rücksicht auf die Fächer, die den Studienbeginn im Winter- und Sommersemester gestatten kann das Studium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach sowohl in einem Winterals auch in einem Sommersemester aufgenommen werden ; von einem Beginn im Sommersemester wird jedoch abgeraten.

#### § 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.
- (2) Studienzeiten, in denen die gemäß § 3 erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden, werden gemäß § 3 Abs. 2 MPO auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (eine Semesterwochenstunde (SWS) ist eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde über die Dauer eines Semesters) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (vgl. § 3 Abs. 3 MPO). Die Aufgliederung des Studiums in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich ist in §§ 9, 10 geregelt. Die dort aufgeführten Lehrveranstaltungen haben jeweils einen Umfang von 2 SWS.



verarbeitung , aus den Teilbereichen der Computerlinguistik (Natürlichsprachliche Systeme; Maschinelle Sprachübersetzung, Maschinelle Lexikographie, Textdeskription ) , aus den Themen der sprachlichen Mensch-Maschine-Kommunikation (Spracheingabe- und Sprachausgabesysteme, natürlichsprachliche Schnittstellensysteme) sowie aus den dazu erforderlichen theoretischen und praktischen Grundlagen.

( 2) Die Studierenden werden sich in der Regel auf einen der angegebenen Bereiche (Phonetik und Sprachsignalverarbeitung bzw. Computerlinguistik) konzentrieren. Das Studium ist so aufgebaut, daß die Studierenden die Möglichkeit haben, nach eigener Wahl im Rahmen des Gesamtlehreangebots Schwerpunkte zu setzen.

§ 8

kehrveranstaltungen , Vermittlungsformen, Leistungsnachweise

- (1) 1. Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse des Faches. Sie können mit begleitenden Übungen verbunden werden.
2. Übungen und praktische Übungen dienen der einführenden oder vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten und Methoden des Faches sowie dem Erwerb und der Vertiefung theoretischer und experimenteller Fertigkeiten.
3. Proseminare bieten eine Einführung in Methoden • Hilfsmittel und Grundfragen.
4. Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelproblemen der fachwissenschaftlichen Forschung.
5. Hauptpraktika behandeln in ausgewählten Aufgabebereichen wichtige Methoden und Vorgehensweisen der fachwissenschaftlichen Forschung und bereiten die Studierenden auf die selbständige Tätigkeit vor.

(2) Leistungsnachweise in dem durch Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO geforderten Mindestumfang werden erbracht durch regelmäßige Teilnahme und individuell feststellbare, bewertbare Leistungen (z.B. die Teilnahme an einer Abschlusssklausur oder einem Prüfungsgespräch, die erfolgreiche Durchführung von Experimenten • die Anfertigung eines Referats oder (IH) Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit). Der Lehrveranstalter legt vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung Einzelheiten fest

(3) In den übrigen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie den gewählten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs sind die Studierenden grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Jeder Studierende hat das Recht, in diesen Lehrveranstaltungen einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erwerben. Dieser Nachweis ist in der Regel unbenötigt. Die Bedingungen werden vom jeweiligen Lehrveranstalter festgelegt.

(4) Bei Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen kann der Lehrveranstalter im Fall von Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl die wiederholte Teilnahme auf die zur Erlangung des Leistungsnachweises unmittelbar erforderlichen Teile der Lehrveranstaltung beschränken. Erfolgreich abgelegte Leistungsnachweise können nicht erneut erbracht werden.

## § 9

### Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik vermitteln. Wird das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach gewählt, so soll das Grundstudium in der Regel mit Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein. Wird das Fach Kommunikation sforschung und Phonetik als Nebenfach gewählt so soll das Grundstudium in diesem Fach bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Das Grundstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach umfaßt etwa 40 Semesterwochenstunden (SWS) ; hiervon gehören 18 SWS zum Pflichtbereich, die restlichen SWS zum Wahlpflichtbereich . Im einzelnen besteht das Grundstudium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich aus:

1. Einführungsvorlesung;
2. Vorlesungen, Proseminaren und praktischen Übungen zur Phonetik und Sprachsignalverarbeitung ;
3. Vorlesungen, Proseminaren und praktischen Übungen zur Computerlinguistik;
4. Ich rveranstaltungen aus dem weiteren Bereich der Kommunikation und Phonetik.

(3) Der Pflichtbereich für alle Studierenden des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach umfaßt folgende Lehrveranstaltungen (Vorlesungen T. V; Proseminare - PS; praktische Übungen - PU; Übungen - t.1) , in denen Methoden und Grundwissen des Faches vermittelt werden:

Einführung in das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik (V)

- Grundlagen der Phonetik (V)
- Phonetik und akustische Kommunikation 1 (V)
- Grundlagen der Computerlinguistik 1 (V)
- Maschinelle Sprachanalyse (V)
- Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung (V)
- Datenstrukturen, Dateiverarbeitung, Algorithmen (PS)
- Transkription gesprochener Sprache (PU)
- Grundprogrammierkurs (eine höhere Programmiersprache) (1.1).

(L) Im engeren Wahlpflichtbereich für Studierende des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach, in dem das erforderliche Vertiefungswissen erworben wird, ist einer der folgenden Bereiche im Umfang von 10 SWS zu wählen:

1. Bereich Phonetik und Sprachsignalverarbeitung:

- Experimentalphonetik (PS)
- Perzeptive Phonetik (PS)
- Statistik in Phonetik und Sprachsignalverarbeitung (PU)
- Sprecherziehung und Aussprachepraxis (PÜ)
- Programmierung und Meßwertverarbeitung (PU)

2. Bereich Computerlinguistik:

- Grundlagen der Computerlinguistik 2 (V)
- Fachbezogene Einführung in UNIX (PS)
- ein weiteres Proseminar aus dem Bereich Computerlinguistik (PS)
- Programmieren in der Computerlinguistik 1 (PU)
- Programmieren in der Computerlinguistik 2 (PÜ)

(5) Weiterhin haben die Studierenden im Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von etwa 12 SWS zu besuchen. Diese können aus dem nicht gewählten Bereich des Abs. 4 sowie aus dem darüber hinausgehenden aktuellen Lehrangebot für das Grundstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik gewählt werden. Außerdem können auch einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb des Lehrangebots der Fakultät für Linguistik und Phonetik gewählt werden, sofern diese anerkannt werden, sofern diese in dem

sinnvollen Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel der Studierenden im Rahmen des Faches stehen. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen aus den Fächern Sprachwissenschaft, Logik und Grundlagenforschung, Musikwissenschaft, Mathematik und Informatik sowie für sprachwissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen aus der Germanistik und anderen philologischen Fächern. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Nebenfächer sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 MPO in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Einführungsvorlesung ( unbenotet ) ;
2. vier Vorlesungen ( unbenotet ) , davon mindestens eine mit begleitender Übung:
  - Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung oder Grundlagen der Phonetik
  - Phonetik und akustische Kommunikation
  - Grundlagen der Computerlinguistik 1 oder Grundlagen der Computerlinguistik 2
  - Maschinelle Sprachanalyse ;
3. drei Proseminare ( benotet ) :
  - Datenstrukturen, Dateiverarbeitung, Algorithmen
  - zwei weitere Proseminare aus dem engeren Wahlpflichtbereich nach Abs. 4;
4. drei praktische Übungen ( benotet ) :
  - Transkription gesprochener Sprache
  - zwei praktische Übungen aus dem engeren Wahlpflichtbereich nach Abs. 4;
5. ein weiteres Proseminar oder eine weitere praktische Übung aus dem Wahlpflichtbereich nach Abs. 5 ( benotet ) ;
6. erfolgreiche Teilnahme an einem Grundprogrammierkurs .

(7) Für die nachstehend bezeichneten Lehrveranstaltungen sind folgende Eingangsvoraussetzungen festgelegt :

- Für "Experimentale Phonetik" , "Perzeptive Phonetik" sowie "Transkription gesprochener Sprache": Leistungsnachweis in "Einführung in das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik" oder "Grundlagen der Phonetik";  
für "Programmierung und Meßwertverarbeitung" sowie "Fro-FrJmtuleren in der Com pu terl i n gu ist i K 1" : er fol gre iche Te i l - lt hier an einem Grundprogrammierkur;

- für "Programmieren in der Computerlinguistik 2": Leistungsnachweis in "Programmieren in der Computerlinguistik 111;
- die Teilnahme an einem Grundprogrammierkurs unter dem Betriebssystem UNIX ist von der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in UNIX abhängig.

(8) Das Grundstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach umfaßt etwa 20 SWS; hiervon gehören 4 SWS zum Pflichtbereich, die restlichen zum Wahlpflichtbereich. Pflichtveranstaltungen für alle Nebenfachstudierenden sind die Einführungsvorlesung und die Vorlesung "Grundlagen der Computerlinguistik 1". Weiterhin ist eine der Vorlesungen "Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung" bzw. "Grundlagen der Phonetik" zu wählen. Die restlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 14 SWS sind aus den Lehrveranstaltungen für Hauptfachstudierende so auszuwählen, daß die erforderlichen Leistungsnachweise nach Abs. 9 erbracht werden können.

(9) Leistungsnachweise gemäß Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Einführungsvorlesung ( unbenotet ) ;
2. zwei Vorlesungen ( unbenotet ) , davon mindestens eine mit begleitender Übung. Die Vorlesungen sind aus den in Abs. 3 und 4 genannten Lehrveranstaltungen zu wählen;
3. zwei Proseminare ( benotet ) : aus den in Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen entweder des Bereichs Phonetik und Sprachsignalverarbeitung oder des Bereichs Computerlinguistik ( hier einschließlich "Datenstrukturen, Dateiverarbeitung , Algorithmen" );
4. zwei praktische Übungen ( benotet ) : aus den in Abs. 4 genannten Lehrveranstaltungen entweder des Bereichs Phonetik und Sprachsignalverarbeitung ( hier einschließl ich "Transkription gesprochener Sprache" ) oder des Bereich, Computerlinguistik;
5. erfolgreiche Teilnahme an einem Grundprogrammierkurs oder der Lehrveranstaltung "Fachbezogene Einführung in UNIX" .

Absatz 7 gilt entsprechend.

(10) Solange eine Zwischenprüfung gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 Wi ssHG nicht eingerichtet ist, ist das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierenden die in Abs. 6 bzw. Abs. 9 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht haben und wenn sie die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen in dem durch Abs. 2 bzw. Abs. 8 geforderten Umfang nachweisen. Über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Kommunikationsforschung und Phonetik im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 10 Hauptstudium

(1) Ziel des Hauptstudiums im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik ist es, den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf und soll ( ausschließlich Magisterarbeit ) in der Regel im 8. Fachsemester abgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für Haupt- und Nebenfach.

(2) Das Hauptstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach umfaßt etwa 40 Semesterwochenstunden (SWS) . Die Lehrveranstaltungen werden insbesondere aus folgenden Bereichen angeboten:

1. Vorlesungen, Hauptseminare und Praktika aus dem Bereich Phonetik und Sprachsignalverarbeitung ;
2. Vorlesungen, Hauptseminare und Praktika aus dem Bereich Computerlinguistik;
3. Lehrveranstaltungen aus dem weiteren Bereich der Kommunikationsforschung und Phonetik.

(3) Der engere Verpflichtungsbereich für Studierende des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach umfaßt jeweils mindestens 4 Vorlesungen, 2 Hauptseminare und 2 Praktika aus einem der nachstehend genannten Bereiche:

- Bereich Phonetik und Sprachsignalverarbeitung Linguistik:
  - Phonetik und akustische Kommunikation (V)
  - Akustische Theorie der Vokalartikulation (V)

- Phonologie (V)
- Kontrastive Phonetik (V)
- Mustererkennung in der Sprachverarbeitung (V)
- Systeme der akustischen Mensch-Maschine-Kommunikation (V)
- Systemtheorie und Signalverarbeitung (V)
- Algorithmen der Sprachsignalverarbeitung (V)
- Hauptseminar Phonetik und Sprachsignalverarbeitung (HS)
- Hauptseminar Phonetik und Phonologie (HS)
- Praktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 1 (P)
- Praktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 2 (P)

## 2. Bereich Computerlinguistik:

- Natürlichsprachliche Systeme (V)
- Kommunikations- und Verstehenstheorie (V)
- Maschinelle Sprachübersetzung (V)
- Maschinelle Lexikographie und lexikalische Strukturen (V)
- Verfahren der Wissensrepräsentation (V)
- Hauptseminar Computerlinguistik (115; mit wechselnden Themen)
- Praktikum Computerlinguistik 1 (P)
- Praktikum Computerlinguistik 2 (P).

Dieses Unterrichtsprogramm kann entsprechend den Erfordernissen des Faches modifiziert werden.

(4) Der engere Wahlpflichtbereich für Studierende des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach umfaßt weiterhin mindestens eine Vorlesung und ein Hauptseminar aus dem im Rahmen der Wahlmöglichkeit des Abs. 3 nicht berücksichtigten Bereichs.

(5) Weiterhin haben die Studierenden im Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im Umfang von etwa 18 SWS zu besuchen. Diese können aus dem aktuellen Lehrangebot für das Hauptstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik gewählt werden; die in Abs. 3 bezeichneten Lehrveranstaltungen sind hierin eingeschlossen. Außerdem können auch einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb des Lehrangebots des Faches von den Hauptamtlichen für das Lichtpflichtigen Professoren anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel der

dierenden im Rahmen des Faches stehen. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen aus den Fächern Philosophie (einschließlich Logik und Grundlagenforschung), Psychologie, Musikwissenschaft, Mathematik, Informatik und Physik sowie für sprachwissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen aus der Germanistik und anderen philologischen Fächern. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Nebenfächer sind von dieser Regelung ausgenommen.

(6) Die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 MPO in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Vier Vorlesungen ( unbenotet ), davon drei im Bereich nach Abs. 3, eine im Bereich nach Abs. 4;
2. drei Hauptseminare (benotet), davon zwei im Bereich nach Abs. 3, eines im Bereich nach Abs. 4;
3. drei Hauptpraktika (benotet), davon zwei im Bereich nach Abs. 3.

(7) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, setzen jeweils die folgenden Leistungsnachweise des Grundstudiums voraus:

- Einführungsvorlesung;
- 2 Vorlesungen;
- 2 Proseminare;
- 2 praktische Übungen.

Außerdem sind für die nachstehend bezeichneten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums folgende Eingangsvoraussetzungen festgelegt:

- Für "Praktikum Computerlinguistik 1" bzw. "Praktikum Computerlinguistik 2": Leistungsnachweis in "Programmieren in der Computerlinguistik 2";
- für "Praktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung" bzw. "Praktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung": Leistungsnachweis in "Experimentalphonetik";  
für "Algorithmen der Sprachsignalverarbeitung": Leistungs- oder Teilnahmenachweis in "Systemtheorie und Signalverarbeitung".

(8) Das Hauptstudium des Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach umfaßt etwa 20 SWS. Die Lehrveranstaltungen unter Beachtung der Bestimmungen von

Abs. 9 aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sowie des Grundstudiums für Hauptfachstudierende auszuwählen.

(9) Die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 MPO in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Zwei Vorlesungen (unbenotet) entweder aus dem Bereich Phonetik und Sprachsignalverarbeitung oder aus dem Bereich Computerlinguistik gemäß Abs. 3;
2. ein Hauptseminar ( benotet ) ; dieses kann aus allen Lehrveranstaltungen des laufenden Lehrangebots gewählt werden, die als Hauptseminare im Rahmen des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik angeboten werden ;
3. ein Hauptpraktikum ( benotet ) ; dieses kann aus allen Lehrveranstaltungen des laufenden Lehrangebots gewählt werden, die als Hauptpraktika im Rahmen des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik angeboten werden.

Die in Abs. 7 genannten Eingangsvoraussetzungen gelten entsprechend.

(10) Die Studierenden sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten an Forschungsarbeiten in Kommunikationsforschung und Phonetik beteiligt werden.

## § 11

### Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

1. den in § 2 bezeichneten Nachweis der Vorbildung besitzt ;
2. die in § 3 dieser Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt ;
3. an den in §§ 9, 10 dieser Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht hat ;
4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Kommunikationsforschung, und Phonetik als Hauptfach besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO aus

1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit),
2. einer Klausurarbeit sowie
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach studiert, so besteht die Magisterprüfung in diesem Fach in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Kommunikationsforschung und Phonetik in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen Vertreter des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik gemäß § 6 Abs . 1 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um höchstens 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Zum Verfahren wird im übrigen auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten, im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen;  
Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) 1. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gelten entsprechend.

2. Wird eine auswärts mit Erfolg abgelegte Zwischenprüfung im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Haupt- oder Nebenfach gemäß § 7 Abs. 3 laO gerechnet. *sc.)* gilt das Grundstudium in diesem Fach als erfolgreich abgeschlossen, und die für das Grund-

studium verlangten Studienleistungen gelten als erbracht.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik bestanden hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Wi ssHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### § 13

#### Studienplan

Der Studienordnungsplan gemäß § 85 Abs. 6 Wi ssHG enthält den Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient der Umgestaltung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 14  
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch das Lehrpersonal des Instituts für Kommunikationsforschung und Phonetik angeboten. Diese berät insbesondere bei der Aufstellung des individuellen Studienplanes.

§ 15  
Übergangsbestimmungen \*

§ 16  
Inkrafttreten \*\*

---

Die Neufassung der Studienordnung einschließlich des Studienplans findet gemäß Artikel II § 1 der Änderungsordnung vom 11.3.1991 auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1990/91 erstmals für den Masterstudiengang des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben wurden.

Auf Studierende, die bis Sommersemester 1990 erstmals für den Masterstudiengang Kommunikationsforschung und Phonetik an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben wurden, findet die Studienordnung einschließlich des Studienplans in der ursprünglichen Fassung vom 23.11.1988 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. November 1988, 18. Jahrgang Nr. 16) Anwendung.

§ 15 Abs . 2 Satz 1 der ursprünglichen Fassung ist aufgrund § 23 Abs . 1 Satz 2 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. September 1986 mit Ablauf des 30. September 1991 gegenstandslos geworden.

Die Studienordnung in der ursprünglichen Fassung mit Beginn des Wintersemesters 1988/89, in der hier vorliegenden Neufassung am 01.10.1990 in Kraft .

Anhang  
Studienplan für das Fach  
Kommunikationsforschung und Phonetik

Grundstudium

	h	B	Typ
<b>1. Semester</b>			
Einführung in das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik	2	G	V
Grundlagen der Phonetik	2	G	V
Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung	2	G	V
Übung zu Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung	2	ÜW	Ü
Fachbezogene Einführung in UNIX	2	CL	PS
<b>2. Semester</b>			
Grundlagen der Computerlinguistik 1	2	G	V
Datenstrukturen, Dateiverarbeitung, Algorithmen	2	G	PS
Grundprogrammierkurs (eine höhere Programmiersprache)	2	G	Ü
Experimentalphonetik	2	PH	PS
Sprecherziehung und Aussprachepraxis	2	PH	PÜ
<b>3. Semester</b>			
Transkription gesprochener Sprache	2	G	PÜ
Statistik in Phonetik und Sprachsignalverarbeitung	2	PH	PS
Programmierung und Meßwertverarbeitung	2	PH	PÜ
Grundlagen der Computerlinguistik 2	2	CL	V
Proseminar aus der Computerlinguistik	2	CL	PS
Programmieren in der Computerlinguistik 1	2	CL	PÜ
<b>4. Semester</b>			
Maschinelle Sprachanalyse	2	G	V
Übung zu Maschinelle Sprachanalyse	2	ÜW	Ü
Phonetik und akustische Kommunikation 1	2	G	V
Perzeptive Phonetik	2	PH	PS
Programmieren in der Computerlinguistik 2	2	CL	PÜ

Dieser Veranstaltungskanon wird ergänzt durch weitere Vorlesungen, Übungen, Proseminare und praktische Übungen gemäß dem aktuellen Lehrangebot im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik. Insbesondere ist sichergestellt, daß die Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 6 in vorlesungsbegleitenden Übungen erbracht werden können.

Zeichenerklärung

Spalte "h": Semesterwochenstunden; Spalte "B": Bereich der Veranstaltung (G - Gemeinsamer Pflichtbereich; PH - Bereich Phonetik und Sprachsignalverarbeitung; CL - Bereich Computerlinguistik; ÜW - Übung im Wahlpflichtbereich); Spalte "Typ": Art der Lehrveranstaltung (V - Vorlesung, PS - Proseminar, PU - praktische Übung, U - Übung).

Leistungsnachweise: siehe Text der Studienordnung

## Hauptstudium

Für das Hauptstudium wird kein konkreter Studienablauf vorgegeben. Es wird davon ausgegangen, daß Studierende im Hauptfach in der Regel in jedem Semester (5. - 8. Semester) drei Vorlesungen, ein Hauptseminar und ein Hauptpraktikum besuchen.

Vorlesungen werden in der Regel in viersemestrigem, Hauptseminare und Hauptpraktika in zweisemestrigem Turnus angeboten.

	h	B	Typ
Phonetik und akustische Kommunikation 2	2	PH	V
Akustische Theorie der Vokalartikulation	2	PH	V
Mustererkennung in der Sprachverarbeitung	2	PH	V
Systeme der akustischen Mensch-Maschine-Kommunikation	2	PH	V
Systemtheorie und Signalverarbeitung	2	PH	V
Algorithmen der Sprachsignalverarbeitung	2	PH	V
Hauptseminar Phonetik und Sprachsignalverarbeitung	2	PH	HS
Praktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 1	2	PH	HP
Praktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 2	2	PH	HP
Phonologie	2	PH	V
Kontrastive Phonetik	2	PH	V
Hauptseminar Phonetik und Phonologie	2	PH	HS
Natürlichsprachliche Systeme	2	CL	V
Maschinelle Lexikographie und lexikalische Strukturen	2	CL	V
Verfahren der Wissensrepräsentation	2	CL	V
Maschinelle Sprachübersetzung	2	CL	V
Kommunikations- und Verstehenstheorie	2	CL	V
Hauptseminar Computerlinguistik	2	CL	HS
Praktikum Computerlinguistik 1	2	CL	HP
Praktikum Computerlinguistik 2	2	CL	HP
Hauptseminar Phonetik und Computerlinguistik (Examensvorbereitungsseminar/Forschungskolloquium)	2	W	HS

Diese Veranstaltungen werden ergänzt durch weitere Vorlesungen, Übungen, Hauptseminare und Praktika gemäß dem aktuellen Lehrangebot im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik.

## Zeichenerklärung

Spalte "h": Semesterwochenstunden; Spalte "B": Bereich der Veranstaltung (PH - Bereich Phonetik und Sprachsignalverarbeitung; CL - Bereich Computerlinguistik; W - wahlpflichtbereich nach § 10 Abs. 5); Spalte "Typ": Art der Lehrveranstaltung (V - Vorlesung, HS - Hauptseminar, HP - Hauptpraktikum).

Leistungsnachweise: siehe Text der Studienordnung